

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtrat
Herrn Bernhard Herrmann

Datum 04. März 2015
Unser Zeichen 32.82.11/01/33/15
Durchwahl 0371 488-6668
Auskunft erteilt Frau Zollstab
Zimmer 280
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 09. Februar 2015
E-Mail jana.zollstab@stadt-chemnitz.de

RA-091/2015

Verkehrssituation im Umfeld der ausgebauten Zschopauer Straße

Sehr geehrter Herr Herrmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich im Auftrag der Oberbürgermeisterin gern wie folgt beantworten möchte:

Ihre Fragen:

1)

Das Ortseingangsschild wurde gegenüber dem Zustand vor dem Ausbau deutlich stadtwärts versetzt. Nunmehr befindet sich der Ortseingang bereits etwas stadtauswärts des Richterswegs. Somit ist in Höhe Tankstelle/Georgistraße/Zufahrt Zschopauer Straße 298 ff bereits eine Geschwindigkeit von 70 km/h zulässig. Was waren die wichtigsten Beweggründe für das Versetzen des Ortseingangsschildes?

Ein Aspekt für das Versetzen des Ortseinganges ergab sich u. a. aus der vom Bund planfestgestellten Ortsdurchfahrtsgrenze von der Hermersdorfer Straße zur Zschopauer Straße 330.

Der Standort der Ortseingangstafel ist nicht planfeststellungsrelevant. Unabhängig vom Standort kann die Geschwindigkeit auch höher als 50 km/h festgelegt werden.

Zum Zeitpunkt der Planerstellung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gab es noch keine Entscheidung zum Standort des Ortseingangsschildes.

Dem schalltechnischen Gutachten lagen im konkreten Fall verkehrsrechtliche Aspekte zur anbaufrei auszubauenden Bundesstraße sowie Ergebnisse einer signaltechnischen Untersuchung in Varianten zugrunde.

In Folge von Vorplanungsvarianten, einer Machbarkeitsstudie und Abstimmungen mit dem Fördermittelgeber wurde eine nahezu anbaufreie Bundesstraße favorisiert, um einen zügigen und sicheren Verkehrsfluss zu erzielen.

...

Dafür wurden u. a. die Zahl der Knotenpunkte und deren Signalisierung festgelegt sowie die Anbindung der Grundstücke neu geregelt. Parallel geführte Anliegerfahrbahnen oder neu hergestellte rückwärtige Grundstückszufahrten ermöglichen das.

Damit konnten die Schallschutzwände teilweise nahe der Fahrbahneingeordnet werden. Verkehrsrechtlich waren die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeit von 70 km/h damit geschaffen.

Über verkehrstechnischen Untersuchungen in Varianten wurden die günstigsten Signalprogramme in Abhängigkeit von der Verkehrsbelegung ermittelt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen konnte die Festlegung getroffen werden, die Geschwindigkeit in Höhe von 70 km/h bis zur Georgistraße beizubehalten.

Letztendlich erfolgt die Aufstellung der Ortseingangstafeln nach den Vorschriften der StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift.

Ortseingangstafeln werden ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen in der Regel dort angeordnet, wo die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Straßenseiten für den ortseinwärts Fahren den erkennbar beginnt.

Mit dem Bau der Lärmschutzwände hat sich für Fahrzeugführer die erkennbare Wohnbebauung in Höhe Richterweg verlagert und die Ortstafeln waren somit dort neu aufzustellen.

2)

Wurde das vorstehend beschriebene Versetzen des Ortseingangs für die Lärmschutzgutachten und somit die Dimensionierung und Gestaltung der Lärmschutzeinrichtungen bereits berücksichtigt?

Beantwortung erfolgte bereits unter 1)

3)

Die Gebäude an der Zschopauer Straße 298 ff auf der stadtauswärts rechten Seite können nach dem Straßenausbau nur noch über eine neue Erschließungsstraße erreicht werden. Neben der Verbreiterung der Zschopauer Straße nimmt auch die Erschließungsstraße Raum in Anspruch, der so nicht mehr als Freizeitfläche, etwa auch für Kinder, zur Verfügung. Die Anwohner an dieser Erschließungsstraße sprechen sich nach meiner Kenntnis für eine Verkehrsberuhigung an dieser nur der eigenen Zufahrt dienenden Stichstraße aus. Gegenteilige Interessen bestehen nach meiner Kenntnis nicht. Warum wurde ein Begehren der Anwohner auf Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 dennoch abgelehnt?

Verkehrszeichen sind grundsätzlich nach der Maßgabe des § 45 Abs. 9 StVO nur dann anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Schutzstreifen für den Radverkehr oder von Fahrradstraßen oder von Tempo 30-Zonen dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Für eine Reduzierung der Geschwindigkeit aus Sicherheitsgründen liegen derzeit keine Gründe vor und können aufgrund der erst seit relativ kurzem freigegebenen Straße auch nicht nachgewiesen werden.

...

Der stattfindende Verkehr auf der Zufahrtsstraße der Hnr. 298 ff ist wegen der Sackgasse ausschließlich auf den Anliegerverkehr begrenzt. Durchgangsverkehr findet nicht statt. Die örtlichen Gegebenheiten vor Ort lassen ein „Zonenbewusstsein“ nicht entstehen, so dass auch hinsichtlich der geringen Verkehrsmengen die Einrichtung einer Tempo 30-Zone nicht verfolgt wird.

Das Geschwindigkeitsverhalten in dieser Stichstraße richtet sich nach § 3 StVO, wonach die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen anzupassen ist. Alle Verkehrsteilnehmer sind aufgerufen, durch eine den jeweils örtlichen Verhältnissen angepasste Fahr- und Verhaltensweise aktiv dazu beizutragen, andere nicht unzumutbar zu gefährden, zu behindern oder zu belästigen.

4)

Sind Verkehrsgefährdungen oder Lärmbelästigungen unbedingte Voraussetzung für die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung, selbst wenn sich alle Anwohner für eine solche aussprechen und von gegenteiligen Interessen mit hinreichender Sicherheit nicht ausgegangen werden kann?

Beantwortung erfolgte bereits unter 3)

5)

Ließe sich hier die Einrichtung eines „verkehrsberuhigten Bereichs“ (Spielstraße) – mit Verweis auf die ehemals umfangreicher bestehenden Freizeitflächen rechtlich besser umsetzen?

Um einen Straßenzug als verkehrsberuhigten Bereich kennzeichnen zu können, muss dieser Bereich besonders gestaltet sein. Die besondere Gestaltung muss den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Die Gestaltung der Zufahrtsstraße an den Häusern Zschopauer Straße 298 ff erfolgte als reine Erschließungsstraße und unterscheidet sich nicht von anderen Straßen, so dass eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich gemäß den Bestimmungen der StVO nicht in Betracht kommt.

6)

Am stadtauswärts gelegenen Abschnitt der B 174 werden die Maßnahmen zum Lärmschutz hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auch mit Unterstützung der Stadt Chemnitz im Sinne der Betroffenen überprüft. Auch für den Abschnitt der Zschopauer Straße zwischen Südring und Georgistraße, für den die Stadt Chemnitz immerhin die originäre Zuständigkeit hat, gibt es dem Amt bekannte Betroffenheitsanzeigen - zum Beispiel Schenkenberg und Zschopauer Straße. Werden Überprüfungen zur Wirksamkeit der realisierten Lärmschutzmaßnahmen auch für diesen Bereich durch die Stadt Chemnitz erfolgen und wenn ja, wann?

Beantwortung erfolgt unter 7)

...

7)

Wenn die Frage 6) mit „nein“ beantwortet wird: Wie begründet die Stadt Chemnitz die offensichtliche Ungleichbehandlung der Anwohner an den unmittelbar aneinander grenzenden Straßenabschnitten?

Von einer Ungleichbehandlung kann nicht ausgegangen werden.

Eine Neubewertung ist nicht vorgesehen. Es wurde wie planfestgestellt gebaut. Die schalltechnische Untersuchung baute auf einer Verkehrsprognose von 2015 auf, deren zu erwartenden Verkehrsbelegungen über denen von 2020 liegen. Insofern besteht hier sogar eine gewisse Reserve.

Aktiver Schallschutz (Lärmschutzwände) und passiver Schallschutz (Lärmschutzfenster) wurden nach geltendem Recht vorgesehen und werden realisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister